

2010**Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 2010****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	18
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	21
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	23
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	25
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	27
16.11.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) über Finanzielle Zusammenarbeit	29
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	31
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	32
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	34
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-tscharischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	36
10.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	37
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunfts austausch in Steuersachen	38
10.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften	38
14.12.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	39
15.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	40
15.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	41
16.12.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit	41
22.12.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister	44
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83 ^{bis})	46
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	47
5. 1.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	48

Tag	Inhalt	Seite
5. 1.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	49
5. 1.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	50
11. 1.2010	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr	52
20. 1.2010	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	54

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Cotonou am 13. November 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 6

am 13. November 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen in der Republik Benin vom 21. November 2002 über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderwürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) für das Vorhaben „Wasserversorgung in Sekundärstädten II“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
- b) für das Kooperationsvorhaben „Ländliche Wasserversorgung IV“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
- c) für das Vorhaben „Infrastrukturfonds für Sekundärstädte II“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
- d) für den Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Für das Vorhaben „Management des Nationalparks Pendjari“ ist bereits durch Vereinbarung vom 15. April 2002/ 3. Juni 2002 ein weiterer Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 601 626,90 EUR (in Worten: vier Millionen sechshundertundeintausendsechshundertsechszwanzig Euro und neunzig Cent) zur Verfügung gestellt worden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt

gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 29. November 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Förderung der Forst- und Holzwirtschaft“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,81) werden mit einem Betrag

von 2 203 727,30 EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertdreitausendsiebenhundertsiebenundzwanzig Euro und dreißig Cent) reprogrammiert und für das Neuvorhaben „Ländliche Wasserversorgung Donga und Atacora“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 13. November 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Wienand

Für die Regierung der Republik Benin

Rogatien Biaou

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Cotonou am 10. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 und 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 10. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 und 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Nummern 2.2.2, 3.1, 3.3 und 4.4 des Protokolls der deutsch-beninischen Regierungsverhandlungen vom 4. Juni 2004 und die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Cotonou vom 17. Dezember 2003 über die Zusage von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit zum Vorhaben „Brücke über den Lac Nokoué/Überführung am Steinmetz-Kreisel“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 18 200 000,- EUR (in Worten: achtzehn Millionen zweihunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Programm Umwelt/Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Rohstoffe“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
2. „Programm ländliche und städtische Wasserversorgung“ bis zu 9 500 000,- EUR (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro);
3. „Familienplanung und HIV-Prävention“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
4. „Brücke über den Lac Nokoué/Überführung am Steinmetz-Kreisel“ bis zu 3 200 000,- EUR (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011, für die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rück-

zahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 10. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kerstin Müller

Für die Regierung der Republik Benin

Rogatien Biaou

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Cotonou am 2. Mai 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 2. Mai 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 128/05 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Cotonou vom 5. September 2005 über die Zusage von Mitteln aus dem Sonderhilfefond für Finanzielle Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), für das Vorhaben „Quick-Win-Maßnahme im Wasserprogramm“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 2. Mai 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Wienand

Für die Regierung der Republik Benin
Mariam Boni Diallo

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Cotonou am 22. Juni 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 22. Juni 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ziffern 2.1, 3.1, 3.2.1, 3.2.2 und 3.3.3 des Protokolls der deutsch-beninischen Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 24 000 000,- EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Allgemeine Budgethilfe“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
- b) „Einmalige Sektorbudgethilfe Grundbildung“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
- c) „Schwerpunkt Integrierte Wasserbewirtschaftung und Trinkwasserversorgung“ bis zu 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro), davon für
 - „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung, Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierungskomponente“ bis zu 6 500 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro);

- d) „Schwerpunkt Dezentralisierung und kommunale Entwicklung“ bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist, sowie

- e) „neuer Studien- und Fachkräftefonds V“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zu-

sagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(2) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 22. Juni 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Conze

Für die Regierung der Republik Benin

Soulé M. Lawani

**Bekanntmachung
des deutsch-beninischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Cotonou am 25. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 und 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 25. Mai 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 und 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 3.1. des Protokolls der deutsch-beninischen Regierungsverhandlungen vom 21. November 2008 sowie die Verbalnoten Nummer 246/2007 vom 27. Dezember 2007 und Nummer 208/2008 vom 11. Dezember 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin oder anderen, von

beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von 51 500 000,- EUR (in Worten: einundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Euro), die sich aus den Zusagen der Jahre 2007 mit 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) und 2008 mit 46 500 000,- EUR (in Worten: sechsundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zusammensetzen, für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Ausbau der Netzinfrastruktur im Zusammenhang des westafrikanischen Energieverbunds“ bis zu 18 000 000,- EUR (in Worten: achtzehn Millionen Euro);
- b) „Investitionsgüterprogramm zur Unterstützung der nationalen Wachstums- und Armutsbekämpfungsstrategie bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- c) „Grundbildung Korbfinanzierung“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
- d) im Schwerpunkt „Integrierte Bewirtschaftung des Rohstoffs Wasser und Trinkwasser- und Sanitärversorgung“ bis zu 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro) die Komponenten
 - „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung II, Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierungskomponente“ bis zu 6 500 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro), dieser Betrag setzt sich zusammen aus 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) aus der Zusage des Jahres 2007 und aus 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) aus der Zusage des Jahres 2008,

- „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung II“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro);
 - e) im Schwerpunkt „Dezentralisierung und kommunale Entwicklung“ für den „Infrastrukturfonds für Sekundärstädte“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
 - f) „Unterstützung des öffentlichen Finanzwesens“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);
 - g) „Familienplanung und HIV-/Aids-Verhütung“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
- wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Beträge des Zusagejahres 2008 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016, für den Betrag des Zusagejahres 2007 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Benin, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 22. Juni 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) wird in voller Höhe umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f erwähnte Vorhaben „Unterstützung des öffentlichen Finanzwesens“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 25. Mai 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Linden

Für die Regierung der Republik Benin
Jean-Marie Ehouzou

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Berlin am 28. September 2006 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Wirtschaftsgemeinschaft westafri-
kanischer Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit
2005 ist nach seinem Artikel 5

am 28. September 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschafts-
gemeinschaft westafrikanischer Staaten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in den Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer
Staaten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote vom 5. Dezember 2005
der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Abuja über die
Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten
und beziehungsweise oder anderen, von beiden Vertragspart-
nern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge bis zu ins-
gesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das
Vorhaben „Reproduktive Gesundheit und HIV-Aids-Verhütung in
der Region der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer
Staaten“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungs-
würdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vor-
haben der sozialen Infrastruktur oder als Maßnahme, die der
Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient,
die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege
eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort
genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Wirtschaftsge-
meinschaft westafrikanischer Staaten, von der KfW für dieses
Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbei-
trags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge oder Darlehen zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge beziehungsweise der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- sowie gegebenenfalls Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

(4) Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, soweit sie nicht selbst gegebenenfalls Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten sorgt dafür, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in ihren Mitgliedsländern erhoben werden.

Artikel 4

Die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge und gegebenenfalls der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 28. September 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gernot Erler

Für die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten
Ibn Chambas

**Bekanntmachung
des deutsch-madagassisches Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Antananarivo am 14. September 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 5

am 14. September 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Februar 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW), Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 500 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen

fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Beteiligung an der madagassisches Stiftung für die nachhaltige Absicherung von Naturschutzvorhaben“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
2. „Investitionsfonds Nationalparks Madagaskar“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
3. „Erosionsschutzprogramm II“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(2) Die Regierung der Republik Madagaskar, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im

Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 14. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. D. Zeisler

Für die Regierung der Republik Madagaskar
Radavidson

Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. November 2009

Das in Antananarivo am 13. Oktober 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit „Beteiligung an der madagassischen Stiftung für die nachhaltige Absicherung von Naturschutzvorhaben“ ist nach seinem Artikel 5

am 13. Oktober 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Beteiligung an der madagassischen Stiftung für die nachhaltige Absicherung
von Naturschutzvorhaben“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 665/2005 vom 19. Dezember 2005 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Antananarivo über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zusätzliche Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Beteiligung an der madagassischen Stiftung für die nachhaltige Absicherung von Naturschutzvorhaben“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in

Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(2) Die Regierung der Republik Madagaskar, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben der KfW, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 13. Oktober 2006 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Moser

Für die Regierung der Republik Madagaskar
Ranjeva

**Bekanntmachung
des deutsch-madagassischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Antananarivo am 5. Juni 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Juni 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. April 2007

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 17 500 000,- EUR (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Beteiligung an der madagassischen Stiftung für die nachhaltige Absicherung von Naturschutzvorhaben“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);
2. „Investitionsfonds Nationalparks Madagaskar“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
3. „Allgemeine Budgethilfe“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro);
4. „Programm Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Rohstoffe“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);

5. „HIV-/Aids-Bekämpfung“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar und beziehungsweise oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Lokoho (Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft) – ländliche Energieversorgung“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Madagaskar weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Madagaskar eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge und der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Madagaskar, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Madagaskar, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 5. Juni 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

W. Moser

Für die Regierung der Republik Madagaskar

Marcel Ranjeva

**Bekanntmachung
des deutsch-tschadischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in N'Djamena am 3. Mai 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 3. Mai 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Niels Breyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 095/2006 vom 20. Dezember 2006 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland N'Djamena über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm dezentrale ländliche Entwicklung in den Regionen Mayo-Kebbi und Ouaddai-Biltine“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tschad zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge

geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Tschad, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 3. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dieter Freund

Für die Regierung der Republik Tschad

Djidda Moussa Outman

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle

Vom 10. Dezember 2009

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Madagaskar am 6. Dezember 2009

die Vereinigten Arabischen Emirate am 5. Januar 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2008 (BGBl. II S. 1404).

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen**

Vom 10. Dezember 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen (BGBl. 2009 II S. 578, 579) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 28. August 2009

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei bestimmten Einkünften**

Vom 10. Dezember 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften (BGBl. 2009 II S. 589, 590) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 10 Absatz 1

am 28. August 2009

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 2009

Das in Port of Spain am 24. November 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit (2008) ist nach seinem Artikel 5

am 24. November 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit (2008)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Karibische Gemeinschaft,
im Folgenden „CARICOM“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CARICOM,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Karibik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Trinidad und Tobago vom 16. September 2008 (Verbalnote Nr. 334/2008) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es CARICOM, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „HIV/AIDS-Prävention in der Karibik“ einen

Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Sämtliche in Aussicht genommenen Leistungen der deutschen Seite werden erst erbracht, nachdem

- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach der Projektprüfung durch die KfW eine positive Entscheidung getroffen hat;
- die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

(3) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der CARICOM, von der KfW für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben ein Darlehen in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CARICOM durch ein anderes oder andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die

besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der CARICOM befreit werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der CARICOM zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens- und Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Artikel 3

Die CARICOM bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages von Steuern und

Artikel 4

Die CARICOM bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port of Spain am 24. November 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ernst Martens

Für die Karibische Gemeinschaft
Edwin Carrington

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

Vom 15. Dezember 2009

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am 24. Oktober 2009
Niue	am 22. Juli 2009
Salomonen	am 24. Oktober 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. II S. 137).

Berlin, den 15. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)**

Vom 15. Dezember 2009

Das Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) – BGBl. 1987 II S. 256, 257; 1994 II S. 1062, 1063 – ist nach seinem Artikel 17 Absatz 4 für

Lettland am 26. Mai 2009

Polen am 30. Juni 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juni 2009 (BGBl. II S. 789).

Berlin, den 15. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit**

Vom 16. Dezember 2009

Das in Berlin am 4. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12

am 26. August 2007

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

überzeugt von der Bedeutung kultureller Zusammenarbeit,

mit dem Ziel, positive Gemeinsamkeiten im menschlichen Erbe zu fördern,

im Bewusstsein der Bedeutung und der Notwendigkeit engerer Beziehungen und des Verständnisses der beiden befreundeten Völker füreinander,

in dem Wunsch, ihre Völker zu ermutigen, sich um ein besseres Verständnis für die Kultur und das Erbe des jeweiligen anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu bemühen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, ihre Beziehungen insbesondere in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Bildung, Kunst, Information sowie Jugend und Sport durch den Austausch kultureller Kenntnisse nach den in den beiden Ländern geltenden Regeln und Vorschriften zu festigen und zu entwickeln.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften die Gründung und die Tätigkeit kultureller und erzieherischer Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle und erzieherische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Die entsandten Fachkräfte dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag kulturell, wissenschaftlich oder pädagogisch tätige entsandte oder vermittelte Einzelpersonen gleichgestellt.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sowie den ihnen nach Absatz 2 gleichgestellten Einzelpersonen und ihren Familienangehörigen im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften alle für die Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise, bei der abgabefreien Ein- und Ausfuhr ihrer persönlichen Habe einschließlich ihres Hausrats sowie bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Für die Tätigkeit an den in Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis. Die in Absatz 2 genannten Fachkräfte können mit zeitlich beschränkter Zulassung ein Kraftfahrzeug, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist, für die Dauer ihrer Entsendung abgabefrei einführen.

(4) Die Vertragsparteien werden um steuerliche und sonstige Abgabefreiheit für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und Einrichtungen bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften zulassen.

Artikel 3

(1) Auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur und des Bildungswesens, einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildender und berufsbildender schulischer Einrichtungen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen, werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten und Schülern zu Informations-, Studien-, Forschungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsaufhalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen zu entwickeln sowie die Veranstaltung entsprechender Ausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder zu fördern.

(2) In der Absicht, die Zusammenarbeit im Schul- und Hochschulbereich weiterzuentwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung in einer Einrichtung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, werden die Vertragsparteien Informationen über das Bildungswesen austauschen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archäologie und der Erhaltung ihres kulturellen Erbes fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten, Fachkräften und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei zur Ausbildung, zur Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Kultur, der Sprache und der Literatur des anderen Lands zu fördern.

Artikel 7

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;

2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik sowie der darstellenden und bildenden Künste, die der Entwicklung der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch sowie der Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen dienen;
4. bei der Förderung von Kontakten und von Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verlagswesens, der Bibliotheken, der Archive, der Museen und der Archäologie sowie beim Austausch von Fachleuten, wissenschaftlichem Material, Ausrüstungen und Ersatzteilen;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen und Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens, des Hörfunks und des Fremdenverkehrs die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten und kulturellen Einrichtungen in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die dem Zweck dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institu-

tionen der außerschulischen Jugendbildung sowie den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports zu fördern.

Artikel 11

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um eine Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils den gleichen Zeitraum, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Berlin am 4. Juni 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ludger Volmer

Für die Regierung der Republik Jemen
Al-Rawhani

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 21. Mai 2003
über Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister**

Vom 22. Dezember 2009

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. Oktober 2009

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 28. August 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 8. Oktober 2009 in Kraft getreten für

Albanien

Belgien

Dänemark

unter Ausschluss der Anwendung auf Grönland und die Färöer

Estland

Europäische Gemeinschaft

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Finnland

Frankreich

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Kroatien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Niederlande

Norwegen

Schweden

Schweiz

Slowakei.

Das Protokoll ist für

Rumänien

am 24. November 2009

Tschechische Republik

am 10. November 2009

Ungarn

am 11. Oktober 2009

Vereinigtes Königreich

am 29. Oktober 2009

in Kraft getreten.

Das Protokoll wird für

Portugal

am 6. Januar 2010

Spanien

am 23. Dezember 2009

in Kraft treten.

II.

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde am 21. Februar 2006 die nachfolgend abgedruckte Erklärung im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 abgegeben:

(Übersetzung)

“The European Community declares that, in accordance with the Treaty establishing the European Community, and in particular article 175 (1) thereof, it is competent for entering into international agreements, and for implementing the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

preserving, protecting and improving the quality of the environment,

protecting human health,

prudent and rational utilization of natural resources,

promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems.

Pollutant release and transfer registers are appropriate tools for encouraging improvements in environmental performance, for providing public access to information on pollutants released, and for use by competent authorities in tracking trends, demonstrating progress, thereby contributing to the achievement of the abovementioned objectives.

Moreover, the European Community declares that it has already adopted legislation, binding on its Member States, covering matters governed by this Protocol and will submit and update, as appropriate, a list of that legislation in accordance with article 26 (4) of the Protocol.

The European Community is responsible for the performance of those obligations resulting from the Protocol which are covered by Community law in force.

The exercise of Community competence is, by its nature, subject to continuous development.”

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass sie im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1, dafür zuständig ist, internationale Abkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, die zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen, umzusetzen:

Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;

Schutz der menschlichen Gesundheit;

umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sind geeignete Instrumente, mit denen Verbesserungen im Umweltverhalten angeregt werden können, die den öffentlichen Zugang zu Informationen über freigesetzte Schadstoffe gewährleisten und die von den zuständigen Behörden dazu genutzt werden können, Trends zu verfolgen, Fortschritte nachzuweisen und damit zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits Rechtsvorschriften angenommen hat, die durch das Protokoll erfasste Angelegenheiten betreffen und für ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind, und eine Liste der Rechtsvorschriften im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 des Protokolls unterbreiten und gegebenenfalls aktualisieren wird.

Die Europäische Gemeinschaft ist verantwortlich für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll, die unter geltendes Gemeinschaftsrecht fallen.

Die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegt ihrem Wesen nach der ständigen Entwicklung.“

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Genehmigungsurkunde am 10. Juli 2009 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La France déclare que le Protocole sur les registres des rejets et transferts de polluants se rapportant à la Convention de 1998 sur l'accès à l'information, la participation du public à la prise de décision et l'accès à la justice dans le domaine de l'environnement (ensemble quatre annexes), signé à Kiev le 21 mai 2003, s'applique pour ce qui concerne la France là où s'applique la Convention sur l'accès à l'information, la participation du public au

„Frankreich erklärt, dass das am 21. Mai 2003 in Kiew unterzeichnete Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister zum Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten von 1998 (mit vier Anhängen), was Frankreich betrifft, dort gilt, wo das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnete Übereinkommen über den

processus décisionnel et l'accès à la justice en matière d'environnement (ensemble deux annexes), faite à Aarhus le 25 juin 1998.»

Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (mit zwei Anhängen) gilt.“

Berlin, den 22. Dezember 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 6. Oktober 1980
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 83^{bis})**

Vom 5. Januar 2010

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777, 1778) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	4. Februar 2008
Kambodscha	am	25. Juni 2008
Komoren	am	3. Juli 2008
Myanmar	am	21. Juli 2008
Syrien	am	29. November 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 41).

Berlin, den 5. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 5. Januar 2010

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229, 1230) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Niue	am 30. Oktober 2009
St. Kitts und Nevis	am 10. Oktober 2008.

Die Beitrittsurkunden wurden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs wie folgt hinterlegt:

Niue am 30. September 2009; St. Kitts und Nevis am 10. September 2008.

II.

Montenegro hat der Regierung des Vereinigten Königreichs mit Note vom 12. Dezember 2006 mitgeteilt, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt gebunden betrachtet.

III.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866, 867) ist nach seinem Artikel VI Absatz 1 bzw. Artikel VII Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am 15. Februar 2008
Bahamas	am 1. Juni 2008
Guinea-Bissau	am 16. November 2008
Komoren	am 9. April 2008
St. Kitts und Nevis	am 10. Oktober 2008.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Angola am 16. Januar 2008 bei der ICAO; Bahamas am 2. Mai 2008 bei der ICAO; Guinea-Bissau am 17. Oktober 2008 bei der ICAO; Komoren am 10. März 2008 bei der ICAO; St. Kitts und Nevis am 3. September 2008 bei der Regierung der Russischen Föderation.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 3).

Berlin, den 5. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kremp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 10. Mai 1984
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 3^{bis})**

Vom 5. Januar 2010

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210, 211) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für

Angola	am 4. Februar 2008
Brunei Darussalam	am 16. Juli 2008
Jemen	am 25. Juli 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 40).

Berlin, den 5. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kremp

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Januar 2010

Das in Tegucigalpa am 11. Dezember 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (Banco Centroamericano de Integración Económica) mit Sitz in Tegucigalpa, Honduras, über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 (Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie II“) ist nach seinem Artikel 5

am 11. Dezember 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
(Banco Centroamericano de Integración Económica)
mit Sitz in Tegucigalpa, Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006
(Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsländern der Bank beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie II“ ein vergünstigtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit werden.

dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich, dass bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 11. Dezember 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Paul Resch

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Januar 2010

Das in Tegucigalpa am 11. Dezember 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (Vorhaben „Regeneratives Energie- und Energieeffizienzprogramm“) ist nach seinem Artikel 5

am 11. Dezember 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Mittelamerika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Bank, für das Vorhaben „Regeneratives Energie- und
Energieeffizienzprogramm“ eine Erhöhung des durch Abkom-
men vom 3. März 2006 für dieses Vorhaben bereits zugesagten
Verbunddarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das
im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit
gewährt wird, um bis zu 16 000 000,- EUR (in Worten: sechzehn
Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwick-
lungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festge-
stellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiter-
hin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere
Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in
Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für
notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-

ung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu er-
halten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der
KfW und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bun-
desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-
liegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages
entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusa-
gejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.
Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember
2015.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in
Artikel 2, Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern und sonsti-
gen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung
des Verbunddarlehens ergebenden Transporten von Personen
und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren
und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen über-
lassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche
die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit
Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder
erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen
erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 11. Dezember 2007 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Resch

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
der deutsch-polnischen Vereinbarung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens
über den Kleinen Grenzverkehr**

Vom 11. Januar 2010

Durch die nach ihrer Inkrafttretensklausel am 5. August 2009 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen in der Form des Notenwechsels vom 2. Juli/5. August 2009 ist das Abkommen vom 6. November 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Kleinen Grenzverkehr (BGBl. 1993 II S. 8) beendet worden. Das Abkommen ist somit

mit Ablauf des 4. August 2009

außer Kraft getreten.

Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Januar 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Warschau

Warschau, den 5. August 2009

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. DPT I 2265-33-2007/AN/141 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 2. Juli 2009 zu bestätigen, die in deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen bezeugt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau seine Hochachtung und beehrt sich unter Bezugnahme auf die zwischen den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Absprachen auf Grundlage des Artikels 54 b des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge vorzuschlagen, die Beendigung des am 6. November 1992 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr beiderseitig zu erklären.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen schlägt vor, dass, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem zustimmt, diese Verbalnote und die Antwortnote darauf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung ist in ihrem polnischen und deutschen Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Republik Polen einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 2. Juli 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur Beendigung des am 6. November 1992 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Kleinen Grenzverkehr, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung ist dabei in ihrem deutschen und polnischen Wortlaut gleichermaßen verbindlich.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen
Warschau

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über die Durchführung von Artikel 83^{bis}
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 20. Januar 2010

Das in Wien am 30. November 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich über die Durchführung von Artikel 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 1. Januar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Goehr

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
der Republik Österreich
über die Durchführung von Artikel 83^{bis}
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
der Republik Österreich –

in Anbetracht des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,

von dem Wunsch geleitet, im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit im zivilen Luftverkehr dem jeweiligen Halterstaat von Luftfahrzeugen Funktionen und Aufgaben des Eintragsstaates nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entweder ganz oder teilweise zu übertragen, wie es der mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ermöglicht,

in der Überzeugung, dass es unter Berücksichtigung des ICAO-Dokumentes 9642, Teil VIII, Kapitel 1 und des ICAO-Dokumentes 8335, Kapitel 10 notwendig ist, die internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrtorganisation für die Fälle genau festzulegen, in denen ein in einem Vertragsstaat eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer durch den anderen Vertragsstaat ausgestellten Betriebsgenehmigung, einschließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), unter einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben wird,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und daher zahlreichen harmonisierten europäischen Vorschriften auf dem Gebiet des Luftfahrtrechts, die eine einheitliche Vorgangsweise gewährleisten, unterliegen –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt:

1. „Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind,
2. „ICAO“ die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation,
3. „EASA“ die Europäische Agentur für Flugsicherheit,
4. „Dry-Lease-Vereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer zur Überlassung des Gebrauchs eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt ohne Besatzung, wobei das Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Leasingnehmers betrieben wird,

5. „Leasinggeber“ der eingetragene Eigentümer oder jede juristische oder natürliche Person, der/die den Gebrauch eines Luftfahrzeuges gegen Entgelt dem Leasingnehmer überlässt,
6. „Leasingnehmer“ der Luftfahrtunternehmer, dem gegen Entgelt ein Luftfahrzeug zum Gebrauch überlassen wird und in dessen Betriebsgenehmigung oder in dessen Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) das betreffende Luftfahrzeug eingetragen wird,
7. „Zivilluftfahrtbehörde“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland nach § 3a Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenck-Str. 26, 38108 Braunschweig; in Bezug auf die Republik Österreich die für die Durchführung des Abkommens zuständige österreichische Luftfahrtbehörde Austro Control GmbH, Schnirchgasse 11, A-1030 Wien, oder in beiden Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Wahrnehmung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist,
8. „Eintragsstaat“ der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister das Luftfahrzeug eingetragen ist,
9. „Betreiberstaat“ der Staat, von dem der Leasingnehmer seine Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Luftfahrzeuge, die in dem Luftfahrzeugregister des Staates einer Vertragspartei eingetragen sind und von einem Luftfahrtunternehmen aus dem Staat der jeweils anderen Vertragspartei für die gewerbsmäßige Beförderung im Luftverkehr unter einer Dry-Lease-Vereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung im Sinne des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt betrieben werden.

Artikel 3

Übertragene Zuständigkeiten

(1) Die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates ist gemäß den Regelungen dieses Abkommens befugt, die folgenden Zuständigkeiten, einschließlich der Aufsicht und Überwachung der in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen Aufgaben, auf die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates zu übertragen:

1. Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – mit Ausnahme der Ausstellung und Anerkennung von Lizenzen.
2. Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Erfüllung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen.
3. Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen (Operation of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebes der in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen.
4. Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Airworthiness of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragsstaat für die Überwachung und Kontrolle der in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden.

(2) Die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates unterrichtet die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates über jede beabsichtigte Untervermietung eines Luftfahrzeugs, für das eine Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Aufgaben und Funktionen nach Absatz 1 dürfen nicht auf einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel 4

Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeiten

(1) Einzelheiten der Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 3, einschließlich der anzuwendenden Vorschriften und Verfahren, werden schriftlich zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien festgelegt. Ersuchen auf Übertragung von Zuständigkeiten durch die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates bedürfen der schriftlichen Annahme der Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates. Aufsichtsübertragungsersuchen können nur für einzelne genau bezeichnete Luftfahrzeuge für die Dauer der Zeitspanne einer Dry-Lease-Vereinbarung sowie bei sonstigen Vereinbarungen im Sinne des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt für die Dauer von längstens zwei Jahren gestellt werden. Mit Zugang der Annahmeerklärung nach Satz 2 wird die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der bezeichneten Luftfahrzeuge wirksam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung einer Dry-Lease-Vereinbarung. Er gilt auch bei der Verlängerung einer sonstigen Vereinbarung im Sinne des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt mit der Maßgabe, dass die Frist einmalig um längstens zwei Jahre verlängert werden kann.

(3) Die Zivilluftfahrtbehörden sind befugt, die Übertragung der Zuständigkeiten für einzelne Luftfahrzeuge jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er wird nach Ablauf von 24 Stunden nach Zugang wirksam.

(4) Ein Luftfahrzeug, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde, unterliegt den Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren des Betreiberstaates.

Artikel 5

Zusammenkünfte zwischen den Zivilluftfahrtbehörden

(1) Zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien werden nach Bedarf Zusammenkünfte anberaumt, um betriebliche oder Lufttüchtigkeitsfragen zu erörtern, die sich bei Überprüfungen der Luftfahrzeuge ergeben haben. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Flugbetrieb,
2. Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
3. Verfahren des Handbuchs für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness Management Exposition – CAME oder Operator Maintenance Control Manual – MCM) des Luftfahrtunternehmers, soweit zutreffend,
4. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

(2) Auf Ersuchen der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates nimmt die jeweils andere Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts eine Überprüfung des Luftfahrzeuges vor, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde. Soweit möglich, gestattet die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde den Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates, bei der Überprüfung des Luftfahrzeuges anwesend zu sein. Die Zivilluftfahrtbehörden treffen die hierzu erforderlichen Absprachen. Die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde teilt der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 6

Mitführungspflichten

Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien stellen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber eine Abschrift dieses Abkommens sowie des Schriftwechsels nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung. An Bord der Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit der Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen wurde, sind jeweils Abschriften dieses Abkommens, des Schriftwechsels sowie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), in dem das jeweilige Luftfahrzeug eingetragen ist, mitzuführen. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragungszeichen der unter seinem AOC betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuchs mitgeführt werden.

Artikel 7

Registrierung

(1) Die Vertragsparteien legen dieses Abkommen sowie Änderungen hierzu nach Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Registrierung von Luftfahrtabkommen der ICAO zur Registrierung vor.

(2) Jede Zivilluftfahrtbehörde führt eine Liste, in der die Luftfahrzeuge, für welche sie die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen hat,

unter Angabe von Kennzeichen, Mustern sowie der Dauer der Aufsichtsübertragung eingetragen werden. Eine Abschrift der Listen wird als Anhang 1 dieses Abkommens der ICAO zur Registrierung vorgelegt. Die Listen werden nach jeweils erfolgter Änderung aktualisiert und der ICAO zur Kenntnis gegeben.

Artikel 8

Gebühren

Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihren jeweils geltenden nationalen Bestimmungen in Rechnung.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung folgt, in Kraft.

(2) Jede Änderung dieses Abkommens bedarf der Schriftform.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Es tritt nach Ablauf von 60 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

(4) Das Abkommen wird bis zu seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Geschehen zu Wien am 30. November 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Henning Blomeyer-Bartenstein

Für die Ministerin für Verkehr, Innovation u. Technologie
 der Republik Österreich

Bialonczyk